

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 25

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 25.

Basel, 18. Juni.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Altersversicherung der Militärbeamten und Instruktoren. — Reflexionen eines Nichtkombattanten über die Landsturmorganisation. (Fortsetzung.) — R. v. Haber: Geschichte der Kavallerie des deutschen Reiches. — Eidgenossenschaft: Das Militärwesen im Nationalrat. Der „Unteroffiziersverein aller Waffen“ von Zürich. Der Wiederholungskurs des Geniebataillons Nr. 6. Thun: Der Brand des eidg. Heumagazins. — Bibliographie.

Altersversicherung der Militärbeamten und Instruktoren.

Ein trauriges Loos erwartet den schweizerischen Instruktor und Militärbeamten, wenn er alt wird und im Dienst des Vaterlandes sich abgenützt hat; dann wird ihm, wenn er sich in höherer Stellung befindet, der Rath ertheilt, er möge seine Entlassung nehmen und einer jüngeren Kraft Platz machen. Wenn er sich in untergeordneter Stellung befindet, macht man nicht so viel Umstände; er wird einfach nicht mehr gewählt. Er muss froh sein, wenn ihm dies etwas früher bekannt gegeben und er nicht von heute auf morgen entlassen wird.

Welche Aussichten bieten sich dann dem alt gewordenen Manne, welcher durch Jahrzehnte dem Vaterland treu, eifrig und mit Aufopferung gedient hat?

Mit 60, 70 und mehr Jahren ist es nicht mehr möglich einen neuen Beruf zu ergreifen! Ersparnisse hat der Betreffende keine machen können, denn dazu ist der Gehalt nicht bemessen, ausserdem werden an den Instruktionsoffizier in Bezug auf Aufwand und Ausgaben grössere Anforderungen als an irgend einen andern eidgen. Staatsbeamten gestellt.

Zur Bestätigung dieser Angabe erlauben wir uns anzuführen: Die Uniformirung ist kostspieliger als die Bürgerkleidung; sie soll stets schön und proper sein und geht, da jeder Witterung ausgesetzt, bald zu Grunde und muss erneuert werden; die Instruktoren vieler Kreise und Waffen sind zu einem beständigen Wanderleben von einem Waffenplatz auf den andern verurtheilt, Andere bleiben zwar auf einem Waffenplatz, werden aber zeitweise ohne Entschädigung auf andere abkommandiert. Die verheiratheten Instruktoren sind meist zu einer doppelten Haushaltung genötigt.

Dieses und noch Anderes verursacht Auslagen, welche zu dem Einkommen des Instruktionsoffiziers nicht im richtigen Einklang stehen.

Die Instruktoren, welche kein eigenes Vermögen besitzen, und dies ist bei den meisten der Fall, müssen schon sparsam mit dem Gehalt umgehen, um von einem Monat zum andern auszureichen.

Bei vielen Instruktoren wird die Gesundheit in Folge des anstrengenden Dienstes vorzeitig zu Grunde gerichtet; bei denjenigen, deren Körperkonstitution den schädlichen Einflüssen der Witterung und anhaltenden Strapazen lange trotzt, kommt doch naturgemäss eine Zeit, wo das vorerückte Alter seine Rechte geltend macht. Die Kräfte reichen für die geforderten Leistungen nicht mehr aus. Die Zeit, wo der Körper der Ruhe bedarf, ist gekommen. Doch was für ein Schicksal erwartet den alten Mann, wenn er die Stellung, die ihm das tägliche Brod gibt, niederlegt? Die Antwort lautet: Elend, Sorge, Not!

Es klingt daher wie der grausamste Hohn, wenn bei uns, einem seiner Zeit vielleicht hochgefeierten Veteranen bei seinem Rücktritt von der lange und in ehrenvoller Weise bekleideten Stellung in Zeitungen, bei Banketten und durch Abordnungen zu seinem wohlverdienten Ruhestand Glück gewünscht wird!

Die meisten Instruktoren sind auf ihren Sold angewiesen und befinden sich in trostloser Lage, wenn diese einzige Einnahmsquelle wegfällt. In Folge dessen dient jeder so lange fort als er es vermag und die vorgesetzten Behörden es gestatten. Diese, um einen braven Mann, der seine Gesundheit im Dienste geopfert hat, nicht dem Elend preiszugeben, drücken bei den verminderten Leistungen ein Auge zu und so kommt es, dass